

An das Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
per E-Mail an V7b@sozialministerium.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates
per Email an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Melk, am 07.01.2019

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Das Netzwerk Wohnungslosenhilfe Niederösterreich ist der Dachverband der stationären Wohnungslosenhilfe in Niederösterreich. Das Grundsatzgesetz zur Sozialhilfe soll die bisherigen Mindestsicherungsgesetze der Länder ersetzen beziehungsweise deren Gestaltungsrahmen abstecken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Gegensatz zu der bis Ende 2016 geltenden 15A Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung von einer scharfen Reglementierung mit Höchstgrenzen statt Mindestbeträgen gekennzeichnet und greift in manchen Bereichen über die Bundeskompetenz der Armenfürsorge weit in die Länderkompetenzen hinein.

Besonders die Abkehr von der Bedarfsorientierung und die Beschränkung auf die Beitragsleistung zum Lebens- und Wohnbedarf mit der damit verbundenen Niveausenkung und Ausschließung von Höchstgrenzenüberschreitungen sind aus Sicht der Sozialarbeit und Wohnungslosenhilfe schlichtweg abzulehnen.

Ziele (§ 1)

Während im NÖ Sozialhilfegesetz die Führung eines **menschenwürdigen Lebens** als Ziel definiert ist und die Hilfe nicht nur zur Beseitigung von bestehenden Notlagen sondern darüber hinaus auch vorbeugend zu gewähren ist (§§ 1 und 2 NÖSHG) und während im NÖ Mindestsicherungsgesetz diese Ziele und Grundsätze nochmals bekräftigt werden (§§ 1 und 2 des NÖ MSG), geht der nun vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes nur mehr von einem Beitrag zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs aus.

Als weitere Zielsetzungen des geplanten Bundesgesetzes soll die Sozialhilfe integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele unterstützen und die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes fördern.

Die Abkehr vom Anspruch, dass Leistungen der Sozialhilfe armutsbekämpfend und armutsvermeidend wirken sollen, kommt in der Verknüpfung dieser weiteren Ziele zum Ausdruck. Dabei wird das eigentliche Ziel der Sozialhilfe, nämlich insbesondere jenen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die aufgrund ihrer Armut bedürftig sind, ins Gegenteil verkehrt und unter Verweis auf ihre Untauglichkeit am Arbeitsmarkt wird quasi strafweise ihre geringe Erwerbsfähigkeit zusätzlich zum Vorwurf gemacht und somit zum Anlass genommen, unter Verlustandrohung ihre Mitwirkungspflicht in den Vordergrund gestellt.

Die Leistungen der länderspezifischen Sozialhilfe werden durch die Festsetzung von Obergrenzen und durch Deckelungen für Bedarfsgemeinschaften auf ein viel zu niedriges Niveau gedrückt oder sogar ausgeschlossen. Das steht mit der Lebensrealität der meisten Betroffenen in diametralem Kontrast.

Wir schließen uns in diesem Zusammenhang der Kritik der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in Dornbirn vollinhaltlich an:

Hinsichtlich des Zwecks einer sozialen Sicherung sehen wir das Grundsatzgesetz damit als **klaren Rückschritt hinter die bisherige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG**, die das Ziel der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zentral gestellt hatte. Hier wird eine bewusste Abkehr von der bisherigen Sozialgesetzgebung vorgenommen, wie dies ja auch terminologisch deutlich gemacht wird (Sozialhilfe statt bedarfsorientierte Mindestsicherung). Konsequenterweise normiert die Gesetzesvorlage keine Mindeststandards mehr, sondern führt stattdessen Maximalstandards ein, welche die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Bundesländern in keiner Weise reflektieren und damit ein wesentliches Grundprinzip der bisherigen Sozialgesetzgebung aufgeben, nämlich die Bedarfsorientierung. Die erweiterten Zielbestimmungen, nämlich die Verknüpfung von Sozialhilfeleistungen mit fremdenpolizeilichen, integrationspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen nimmt nicht mehr das Vorliegen einer sozialen Notlage, also: einer Hilfsbedürftigkeit zum Anlass der Hilfeleistung, sondern stellt die Bemühungspflicht in den Vordergrund.

Das Instrument der Sozialhilfe wird zukünftig für sehr viele der auf sie angewiesenen Personen keine materielle Absicherung mehr bieten, gleichzeitig werden **alle** BezieherInnen einem strikten Aktivierungsanspruch unterworfen, ungeachtet ihres Aktivierungspotenzials. Unter dem Vorwand, dass eine Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem unterbunden werden soll, wird das gesamte System der sozialen Sicherung ausgehöhlt und der eigentliche Zweck einer Armengesetzgebung verfehlt.

Bedarfsbereiche:

Das geplante Bundesgesetz sieht als Bedarfsbereiche nur mehr die Unterstützungen zum allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf. Der Bedarfsbereich des Schutzes bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung fällt weg und wird zu einer Kannbestimmung für die Länder. Der Gesetzgeber vernachlässigt hiermit seine Sorgspflicht für den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und somit für das Recht auf körperliche Unversehrtheit und für den Schutz des Lebens. Die bisherige Verbindung der Mindestsicherung mit einem umfassenden Krankenversicherungsschutz wird aufgegeben.

Zugleich werden Leistungen der Sozialhilfe auf die nicht zu überschreitende Maßgabe des vorliegenden Bundesgesetzes beschränkt und somit wird der Handlungsspielraum der Länder für ergänzende Leistungen unzulässig beschnitten. Gerade für die Überwindung einer Notlage sind oft zusätzliche Mittel über den unmittelbaren Lebensbedarf hinaus nötig, deren Gewährung im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen in den meisten Landesgesetzen vorgesehen ist. Mit diesem Bundesgesetz wird aber diese Hilfe als Maßgabenüberschreitung ausgeschlossen.

Die Bemühungspflicht wird als dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, bzw zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen beschrieben. Eine nähere Konkretisierung wird nicht vorgenommen, welche Aktivitäten als „angemessen und zumutbar“ gelten sollen. Gelten hier die Zumutbarkeitsbestimmungen des ASVG? Oder ist es Sache der Sozialbehörden, dies im Einzelfall zu entscheiden?

Eine „Arbeitspflicht“ von Sozialhilfebeziehenden im Sinne einer Verpflichtung zu behördlich angeordneten, nicht arbeitsmarktrelevanten Tätigkeiten ist auf jeden Fall strikt abzulehnen.

Der Grundsatz des Vorranges von Sachleistungen vor Geldleistungen ist ein überschießender Eingriff in die persönliche Autonomie und in das Selbstbestimmungsrecht von SozialhilfebezieherInnen und stigmatisiert sie in unzulässiger Weise.

Zuständigkeit:

Die Festlegung der Länderzuständigkeit auf das Bundesland, in dem die Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat ist aus Sicht der Wohnungslosenhilfe problematisch, haben doch gerade von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen in vielen Fällen keinen Hauptwohnsitz (mangels Wohnung) sondern eben „nur“ den tatsächlichen Aufenthalt in einem Bundesland. Würde diese Bestimmung wortwörtlich so ausgelegt werden, würden von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen ohne Hauptwohnsitz keine Leistung aus der Mindestsicherung erhalten und zugleich auch von Leistungen aus den bis dato bestehenden Sozialhilfegesetzen ausgeschlossen werden.

Es darf im Blick auf eine armutspräventive Zielsetzung kritisch gesehen werden, dass im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Vergleich zur ausgelaufenen 15a-B-VG Vereinbarung Angehörige von österreichischen Staatsbürgern nur mehr eingeschränkt einen Zugang zu Sozialhilfeleistungen haben sollen.

Dass im Falle von EWR-Bürgern und deren Familienangehörigen, die die fünfjährige Wartefrist noch nicht erfüllt haben, zukünftig jedenfalls ein Verfahren vor der zuständigen Fremdenbehörde und eine Entscheidung mittels Feststellungsbescheid erfolgen soll, ist ebenso kritisch zu sehen, weil sich die Sozialhilfe-Bewilligungsverfahren dadurch in die Länge ziehen. In vielen Fällen ist eine rasche Hilfe zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer.

Ausschlüsse:

Subsidiär Schutzberechtigte sind derzeit in vielen Bundesländern Zielgruppe der Mindestsicherung. Grundlage dafür ist die Zusage, dass die Leistungen der Mindestsicherung Personen zuerkannt werden sollen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Der Ausschluss dieser Zielgruppe aus der Mindestsicherung in NÖ, Burgenland und OÖ wurde von den obersten Gerichtshöfen aufgehoben, weil sie unsachlich sind und der unionsrechtlichen Status-Richtlinie (Art. 29 Abs 2) zuwiderlaufen. Entsprechend wurde auch in anderen Bundesgesetzen wie im Integrationsgesetz von 2017 keine Differenzierung dieser Zielgruppen vorgenommen. Dass nun durch das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz subsidiär Schutzberechtigte gänzlich von der neuen Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen, ist eine eklatante Missachtung dieser Entscheidungen. Besonders betroffen davon sind Frauen, die aus einer gewalttätigen Beziehung Zuflucht in einem Frauenhaus nehmen und nicht mehr in den Haushalt des Ehemannes zurückkehren wollen oder können.

In manchen Bundesländern sind subsidiär Schutzberechtigte auch Zielgruppe des gemeinnützigen Wohnbaus. Wenn nun per Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bestimmt wird, dass diese Personengruppe gänzlich aus der Mindestsicherung herausfällt, werden die Auswirkungen auf diese Personengruppe in Bezug auf Existenzsicherung, Wohnsituation und Integration nicht weiter bedacht.

Dass subsidiär Schutzberechtigte auch von Leistungen nach § 6 (Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle) ausgeschlossen werden sollen, stellt einen ungerechtfertigten Eingriff des Bundes in Länderkompetenz dar.

Der Ausschluss von Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, stellt eine Doppelbestrafung und zugleich eine Ungleichbehandlung dar. Der in den erläuternden Bemerkungen angeführte Zweck einer „adäquaten öffentlichen Sanktionswirkung“ trifft nämlich durch diese Regelung ganz offensichtlich nur armutsbetroffene Straftäter, die auf die neue Sozialhilfe angewiesen sein werden. Eine bedingte Strafnachsicht darf von den Gerichten nur ausgesprochen werden, wenn keine spezial- oder generalpräventive Gründe dagegen sprechen. Der Ausschluss von Straftätern mit bedingter Strafnachsicht in der neuen Sozialhilfe steht dem Grundsatz der Re-Sozialisierung wesentlich entgegen. Die Reduktion auf Leistungen in Höhe der Grundversorgung verschärft Armut und Wohnungslosigkeit. Betroffene können ihre Miete nicht bezahlen und werden obdachlos. Angehörige (und hierbei vor allem Kinder) von strafrechtlich

Verurteilten sind von einer solchen Regelung direkt mitbetroffen, obwohl unschuldig. Diese Bestimmung ist sachlich nicht begründbar und im Hinblick auf die Ziele und allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes (§ 1 und 3) nicht gerechtfertigt. Auch hier stellt der Ausschluss von Leistungen nach § 6 (Wohnbeihilfe und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle) einen ungerechtfertigten Eingriff des Bundes in Länderkompetenz dar.

Die Deckelung der Hilfeleistung mit 175% des Ausgangswertes widerspricht wiederum der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Leistungsdeckelung in Niederösterreich und ist verfassungswidrig, zumal sie einem de facto „WG-Verbot“ gleichkommt. In den erläuternden Bemerkungen sind insbesondere fremden- und integrationspolitische Rücksichten als Begründung für diese Deckelung angeführt, sie treffen aber in gleicher Weise auch Familien mit bspw. erwachsenen Kindern im Haushalt.

Der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ ist eigentlich ein Malus-System und scheint mit 35% des Ausgangswerts willkürlich festgelegt zu sein. Nachdem die Schlechterstellung von Konventionsflüchtlingen in der Mindestsicherung höchstgerichtlich aufgehoben wurde, soll jetzt auf dem Umweg der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt eine Schlechterstellung dieser Personengruppe erfolgen. Dies ist als diskriminierend einzustufen und somit klar abzulehnen. Mit Verweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Ayubi (EuGH, 21.11.2018 - C-713/17) dürfte diese Bestimmung im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für Konventionsflüchtlinge jedenfalls nicht anwendbar sein. Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 sind anerkannten

Konventionsflüchtlingen die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Staatsbürgern zuzuerkennen. Die Sprachqualifikation (§ 5 Abs 7 Z 1) darf hierfür jedenfalls kein Kriterium sein. Auch für EU-Bürger wird die Kenntnis der Sprache kein Entscheidungskriterium sein dürfen. Eine solche Regelung würde geltendem EU-Recht widersprechen. Es ist zudem sehr verwunderlich, dass beim Arbeitsmarktservice Personen mit Deutsch auf A1-Niveau als vermittelbar gelten, während im vorliegenden Gesetzesentwurf auf das deutlich schwerere B1-Niveau als Kriterium zur Arbeitsvermittelbarkeit verwiesen wird. Warum zudem die Möglichkeit eines Vermittelbarkeitsnachweises in Form von C1-Kenntnissen in Englisch angeführt wird und nicht auch in anderen Sprachen, ist ebenfalls unsachlich. Je nach Branche und Tätigkeitsfeld eines Unternehmens werden vermutlich auch Sprachkenntnisse in allen möglichen anderen Sprachen für eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hilfreich sein.

Mit der Reduktion der Sozialhilfeleistung um 35% für bestimmte Personengruppen wird grundsätzlich die Vorgabe der Bedarfsorientierung komplett aufgegeben.

Maximalbeträge:

Im Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stellt der Bund im Gegensatz zu dem bisherigen System der Mindestabsicherung auf ein System der Maximalbeträge, also ein System der Höchstgrenzen um. Es ist also nach unten keineswegs abgesichert und es bleibt abzuwarten, ob die einzelnen Länder nicht noch darunter gehen. Somit kann nicht von einem bedarfsorientierten Gesetz gesprochen werden, sondern es wird willkürlich die schon seit Jahrzehnten eingeführte Ausgleichszulage als Basis zur Bemessung von Sozialhilfeleistungen herangezogen. Diese Ausgleichszulage ist in der Realität allerdings bekanntermaßen keineswegs ausreichend, den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf in Vorarlberg decken zu können, was schon bisher dazu führte, dass Bezieherinnen von Ausgleichszulage, sogenannte MindestpensionistInnen, auf zusätzliche Zahlungen angewiesen waren. Diese Mindestpension wird in Vorarlberg im Anspruchsfall durch Wohnbeihilfe und im Bedarfs- und Anspruchsfall subsidiär durch Mindestsicherung aufgestockt. In den Grundsätzen des Entwurfes des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes laut § 3 Abs 3 ist die Subsidiarität der Sozialhilfe festgelegt. Diese Bestimmung stellt klar, dass vorrangig alle anderen Leistungen geprüft und geltend gemacht werden müssen.

Mit der Bestimmung in § 6 Abs 1 letzter Satz Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes schließt der Bund den gleichzeitigen Bezug von Wohnbeihilfe und Sozialhilfe aus. Wenn Wohnbeihilfe beantragt und ausgezahlt wird, ist der Bezug von Sozialhilfe nicht möglich und wenn Sozialhilfe bezogen wird, kann keine Wohnbeihilfe bezogen werden.

Mit dieser Bestimmung wird in verfassungsrechtlich bedenklicher Art in die Gesetzgebungskompetenzen und in die Vollziehung der Länder eingegriffen. Diese Bestimmung würde im Übrigen dazu führen, dass gleichzeitig bei einem Antrag auf Wohnbeihilfe nunmehr der Bezug von Sozialhilfe geprüft werden müsste. Wenn sich ein Anspruch auf Wohnbeihilfe ergibt, wäre die Sozialhilfe verwehrt und es käme zu einer unsachlichen Kürzung bzw. zum Wegfall der Sozialhilfe. Oder aber es würde die Wohnbeihilfe verwehrt, dann müsste der Anspruchsberechtigte die gesamten ihm zustehenden Mittel zur Gänze aus Sozialhilfemitteln beanspruchen. Somit wäre die Verwaltung durch diesen Mehraufwand massiv belastet (10.051 bewilligte Anträge auf Wohnbeihilfe in Vorarlberg im Jahr 2017) und der Kreis der BezieherInnen von Sozialhilfe würde vergrößert. Dies belastet somit den Sozialfonds als Träger der Sozialhilfe und entlastet möglicherweise das Wohnbauförderungsbudget. Da der Sozialfonds derzeit auch über die Gemeinden gespeist wird, würde dies auch die einzelnen Gemeinden belasten.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Krankenversicherungsträger, die Höhe der Abgabe ist im Wohnbauförderungsgesetz des Landes geregelt (derzeit 0,5 % vom Bruttoeinkommen). Unter § 15 ist darin die Bestimmung zur Wohnbeihilfe normiert und sohin ist dies daher eindeutig Landesagenda. Diese Bestimmung sollte somit dahingehend erweitert werden, dass Zuwendungen zur Abmilderung des Wohnbedarfs durch die Länder weiterhin zulässig sind.

Leistungshöhe:

Ausgehend vom Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages werden Leistungsniveaus festgelegt und die einzelnen Bedarfsgruppen bzw. Bemessungsgrundlagen in Prozentsätzen dazu aufgeführt. Die Ausgleichszulage für eine alleinstehende Person beträgt aktuell im Jahr 2018 netto € 863,04.

Der Bundesgesetzgeber lässt im vorliegenden Entwurf offen, ob der Kinderzuschlag, der in § 293 Abs 1 ASVG als hinzuzurechnender Betrag zum Ausgleichzulagenrichtsatz und somit als Teil des Anspruches normiert ist, berücksichtigt werden muss oder nicht. Weiters wird auch nicht auf den erhöhten Ausgleichzulagenrichtsatz für Menschen mit langer Versicherungsdauer Bezug genommen. Dies führt dazu, dass MindestpensionistInnen mit erhöhter Ausgleichszulage den zuerkannten Vorteil im Falle eines Sozialhilfebezuges verlieren.

Die Orientierung an einem Grundwert um davon Richtsätze abzuleiten muss sich konsequenterweise und aus sachlichen Gründen bei der Gewichtung der Haushaltsgrößen ausgehend vom Ausgangswert am Gewichtungsverfahren der Statistik Austria (EU-SILC) orientieren (Einpersonenhaushalt 100%; 1 Erwachsener + 1 Kind 130%; 2 Erwachsene 150%; 2 Erwachsene + 1 Kind 180%; 2 Erwachsene + 2 Kinder 210%; 2 Erwachsene + 3 Kinder 240% usw.).

Grundsätzlich erscheinen die gewählten Leistungshöhen für die Bemessung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zu gering um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Der vorliegende Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes kann die dem Armenwesen zukommende Funktion eines existenzsichernden letzten Fangnetzes nicht sicherstellen.

Die im Vergleich zu den realen Lebensbedingungen in Österreich wesentlich zu niedrigen Richtsätze und hier insbesondere die Kinderrichtsätze (in § 5 Abs 2 Z 3 lit a, b, c) sind nicht geeignet, die Funktion einer Existenzsicherung zu erfüllen.

Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass gewisse Lebenshaltungskosten durch vereinte Lebensführung eingespart werden können, sind die gewählten Abstufungen insbesondere der Kinder-Richtsätze aber unverhältnismäßig und nicht durch realitätsbezogene tatsächliche Verhältnisse nachvollziehbar. Der Bedarf beispielsweise eines dritten Kindes in einer Familie ist keineswegs um so viel geringer wie es die aufgeführten Richtsätze nahelegen (€ 43,15 und damit 1/5 des ersten Kindes mit € 215,76 monatlich). Die gewählten Richtsätze verletzen in eklatanter Weise die Bedürfnisse der Kinder auf eine geordnete Erziehung und das Recht auf ein angemessenes Leben als Teil der Gesellschaft. Auch die mit § 5 Abs 3 normierte Durchschnittsauszahlung ändert nichts an der grundlegenden Ungleichbehandlung der

Haushaltsmitglieder untereinander. Die Kinderstaffelung darf nicht, trotz erkennbarer Absicht des Gesetzgebers, als Mittel zur indirekten Diskriminierung ausländischer Kinder und Familien genutzt werden.

In § 5 Abs 1 wird der Wohnbedarf als Kernleistung zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs normiert. In den Erläuterungen wird als Niveau ein bescheidener Arbeitnehmerhaushalt genannt. Wenn nun ausdrücklich Wohnen auf das notwendige Maß normiert ist, kann dies unterschiedlich interpretiert werden und erzeugt nachgerade eine existentielle Unsicherheit. Bei entsprechender Einschätzung der Behörde könnte diese Bestimmung durchaus dahingehend interpretiert werden, dass der Rücksicht auf die bisherige Lebensverfestigung, den schon bestehenden Lebensmittelpunkt und die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen weniger Bedacht zukommt als bislang. Das kann dazu führen, dass beispielsweise eine bestehende Wohnung nicht erhalten bzw. gefördert werden wird, wenn sich beispielsweise die Familiensituation durch Auszug eines Familienmitglieds ändert oder wenn es als ausreichend angesehen wird, wenn ein Obdach zum Beispiel durch ein Zimmer gewährt wird, aber keine Wohnung zuerkannt wird.

Mit § 5 Abs 5 wird normiert, dass Sachleistungen auf den in § 5 Abs 2 genannten Richtsatz pauschal ungeachtet der tatsächlichen Kosten mit 40 % der Haushaltsbemessungsgrundlage angerechnet werden sollen.

Mit der Bestimmung in § 5 Abs 5 letzter Satz kann bei Vorliegen höherer Wohnkosten die zuerkannte Geld- und Sachleistungssumme auf bis zu 130 % der Haushaltsbemessungsgrundlage erhöht werden. Mit diesen Bestimmungen ist eine Reduktion des Lebensunterhaltes auf 60 % (maximal also € 517,82 Einzelperson) der in § 5 Abs 2 genannten Richtsätze der erwachsenen Haushaltsmitglieder verbunden. Abgesehen davon, dass dies eine enorme und unverhältnismäßige Kürzung des Lebensunterhaltes bedeutet (im Jahr 2018 liegt der Richtsatz der Mindestsicherung Einzelperson in Vorarlberg bei € 645,32, die Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC liegt 2017 bei € 1.238,- Einzelperson), ist damit auch keinerlei positiver Effekt für die Betroffenen verbunden, wenn eine kostengünstigere Wohnmöglichkeit gefunden wird. Es kann nicht Ziel der Gesetzgebung sein, den Lenkungseffekt hin zu günstigem Wohnraum zu verlieren.

Im weitaus überwiegenden Anteil der Fälle wird eine Wohnung jedoch ohnehin weitaus mehr kosten als die im Entwurf genannten 40 % des Haushaltsrichtsatzes der erwachsenen Haushaltsmitglieder (= € 345,22). Es muss also davon ausgegangen werden, dass in den allermeisten Fällen eine Überschreitung auf die genannten 130% der Berechnungsbasis notwendig sein wird.

In Verbindung mit der Verpflichtung, jegliche Wohnkosten als Sachleistung zu gewähren (gemäß § 3 Abs 5 zweiter Satz) werden die Menschen in Zukunft überdies zwangsweise als Bezieher von Sozialhilfe geoutet, was vor allem bei vorübergehender Not durchaus eine wesentliche kredit- und rufschädigende Wirkung erzeugen wird. Dies wird die schon bisher erkennbaren massiven Nachteile, zum Beispiel bei der Wohnungssuche, weiter verschärfen und Wohnungsnahmen unmöglich machen.

Der zynischerweise so bezeichnete Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35 % der Leistung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 (€ 302,06 € bzw. € 211,45) ist in Wahrheit ein Malus und wird von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht. In den nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich, dass dies eine zumindest indirekt diskriminierende Maßnahme und eine massive Kürzung für Menschen mit schlechter Schulbildung oder mangelnden Deutsch- oder Englisch-Sprachkenntnissen beinhaltet. Der gewählte Kürzungsbetrag ist unverhältnismäßig und stürzt die Betroffenen und deren Familienmitglieder in eine zusätzlich verschärfte existenzielle Notlage. Diese Kürzung für vornehmlich ausländische, aber auch österreichische Betroffene, unter dem Vorwand der Qualifizierung, verletzt aus unserer Sicht das Sachlichkeitsgebot gravierend. Der Bedarf an existentieller Unterstützung ist keinesfalls an der Sprache festzumachen. Der Lebensunterhaltsbedarf wird durch Sprache nicht beeinflusst und auch der Wohnbedarf wird aufgrund der Sprache oder Bildung nicht beeinflusst.

Es erscheint keinesfalls sinnvoll, in einem System der untersten Grenze ungebührlich und unsachlich in so überschießendem Maße zu kürzen. Ein Bonus sollte auch als Bonus wahrgenommen und ausgestaltet sein. Die vorgeschlagene Regelung kürzt die BezieherInnen von Vorneherein, legt dem Landesgesetzgeber und der Vollziehung wesentlich erhöhte Aufwände in der Einzelfallprüfung auf und erzeugt dadurch auch wesentliche Nachteile für die Betroffenen.

Es erscheint auch nicht zielführend, die vom Bund eingesparten Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen nun zuerst von den Betroffenen abzuziehen und damit selbst bezahlen zu lassen, die dies keineswegs zu leisten imstande sind.

Deckelung und anteilige Berechnung:

Mit der Bestimmung des § 5 Abs 4 führt der Gesetzgeber die anteilige Berechnung und Kürzung der Sozialhilfebezieherinnen anhand der Anzahl von Mitbewohnerinnen ein.

Da die Wohnkosten in der Regel sehr hoch sind, ist es durchaus sinnvoll, dass sich mehrere Personen in einer WG zusammenschließen, um die Wohnkosten möglichst niedrig zu halten. Die vorgesehene Regelung scheint dies unterbinden zu wollen. Jedenfalls führt diese weder sinnvolle noch praktikable Bestimmung dazu, dass Menschen, die womöglich keine gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen bzw. Ansprüche haben, mit einer Kürzung ihrer Geld und Sachleistung zu rechnen haben, wenn sie in einer Wohngemeinschaft wohnen und der oder die MitbewohnerInnen unterschiedliche bzw. veränderte Einkommensarten und -höhen haben oder der Wohnplatz nicht vergeben wird, jemand ein- oder auszieht usw.

Dies wird im Übrigen nach der vorliegenden Bestimmung Familien mit erwachsenen Kindern, wie auch BewohnerInnen von betreuten Wohngemeinschaften, Behinderteneinrichtungen und ähnliche gleichermaßen treffen. Durch diese Regelung wird jedem Sozialhilfebedürftigen im Kern verwehrt, auf geänderte Lebensbedingungen durch Wahl einer kostengünstigen Methode Kosten zu sparen. Somit würde sich der Druck auf dem Wohnungsmarkt dadurch nur verschärfen, eine Verbesserung der Lage wird damit keinesfalls erreicht.

Diese Regelung erscheint uns grundsätzlich nicht zumutbar für die Betroffenen, da sie den Haushalten oder Wohngemeinschaften, die nicht familienähnlich sind, eine gegenseitige Offenlegung der Einkommens- und Vermögenslage auferlegen würde. Im Übrigen würde diese Bestimmung zu einem extrem hohen und schier undurchführbaren Verwaltungs- und Kontrollaufwand führen, da sich vor allem bei nicht familienähnlichen Haushaltskonstellationen die Verhältnisse ständig ändern und dies laufend neu berücksichtigt werden müsste.

Eine Deckelung und Kürzung in der in § 5 Abs 4 geforderten Weise halten wir für praktisch undurchführbar und keinesfalls sinnvoll.

Transparenzdatenbank:

Im Artikel II werden auch die Justizbehörden zur Weitergabe der Daten zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Sozialhilfeleistungen verpflichtet. Das führt zu einer bereits im Artikel I vorgesehenen Vermischung von Kompetenzen der Strafgerichte und der Verwaltungsbehörden und somit eventuell zu einer Doppelbestrafung von Menschen, die bereits strafrechtlich belangt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Netzwerk Wohnungslosenhilfe NÖ

MagFh Sepp Ginner